

108 a. F. = Art. 106 n.F. (s. Erl. zu Art. 106) durchbrochen und damit neues materielles Verfassungsrecht geschaffen worden war, wie Boris Meissner (Die Rechtsstellung der SED und ihrer Gefolgsparteien, S. 252) freilich mehr beiläufig meint, erscheint zweifelhaft. Die Frage dürfte zu verneinen sein (dazu im einzelnen Siegfried Mampel, Die staatsrechtliche Entwicklung in der DDR seit dem VIII. Parteitag der SED, S. 103).

3. Die Verfassungsvernovelle von 1974 erhob wesentliche Sätze des Ministerratsgesetzes von 1972 in Verfassungsrang. Die drei Artikel, die bis dahin die Stellung des Ministerrates geregelt hatten (Art. 78-80 a. F.), wurden auf fünf vermehrt (Art. 76-80 n.F.). Schon rein äußerlich kommt so die gehobene Stellung des Ministerrates zum Ausdruck. Einzelheiten über die Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Ministerrates ergeben sich aber weiterhin aus dem Ministerratsgesetz von 1972. Dieses Gesetz enthält nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 353) die staatsrechtliche Präzisierung der Funktion des Ministerrates. Aber auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen werden dem Ministerrat Aufgaben mit entsprechenden Kompetenzen zugewiesen.

III. Der Ministerrat als Regierung der DDR

1. Identität von Ministerrat und Regierung. Wie schon das Ministerratsgesetz von 14 1972 (§ 1 Abs. 1 Satz 1) bezeichnet Art. 76 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der Novelle von 1974 den Ministerrat als Regierung der DDR. Damit wird die Bezeichnung der Verfassung von 1949 (s. Rz. 1-3 zu Art. 76) aufgegriffen. Es wird klargestellt, daß Ministerrat und Regierung miteinander identisch sind.

2. In bezug auf die Aufgabenstellung bedeutet der Verfassungssatz, daß der Ministerrat 15 die Funktion einer Regierung ausübt.

a) Sowohl nach dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 1 Abs. 1 Satz 1) als auch nach 16 Art. 76 Abs. 1 Satz 1 übt der Ministerrat diese Funktion als Organ der Volkskammer aus. Dazu heißt es im Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 353), zur Machtausübung durch die Volkskammer, d.h. zur Verwirklichung der Einheit von Beschlußfassung und -durchführung (s. Rz. 20 zu Art. 48), bedürfe es eines Systems staatlicher Organe, mit dessen Hilfe die Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen Werktätigen unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei ihre Ziele praktisch zu realisieren vermöge. »Die Regierung der DDR und der von ihr geleitete Staats- und Wirtschaftsapparat sind ein wichtiger und unerläßlicher Bestandteil der Arbeiter-und-Bauern-Macht.«

b) Funktion des Ministerrates als Regierung der DDR ist also Leitung des Staats- und 17 Wirtschaftsapparates. Die Zurückdrängung des Ministerrates im wesentlichen auf die Leitung der Wirtschaft (s. Rz. 8 zu Art. 76) ist damit endgültig revidiert worden. Das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 103) bezeichnet den Ministerrat als ein staatliches Organ mit allgemeiner Kompetenz. Seine Tätigkeit erstreckte sich auf alle Gebiete der staatlichen Innen- und Außenpolitik. Gemeint ist hier der Aufgabenbereich des Ministerrats. Indessen ist dieser doch nicht allumfassend. Schon nach dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 1 Abs. 1 Satz 3) organisiert der Ministerrat zwar die »Erfüllung der politischen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Aufgaben«, aber nur die ihm übertragenen Verteidigungs-